

Das Zeitkontenmodell

- ein neues flexibles AZ-Modell der Durchrechnung der Normal-AZ

ab 01. Juli 2016

Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:

- Bergbau-Stahl
- Fahrzeugindustrie
- Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
- NE-Metallindustrie
- BG Gießereiindustrie

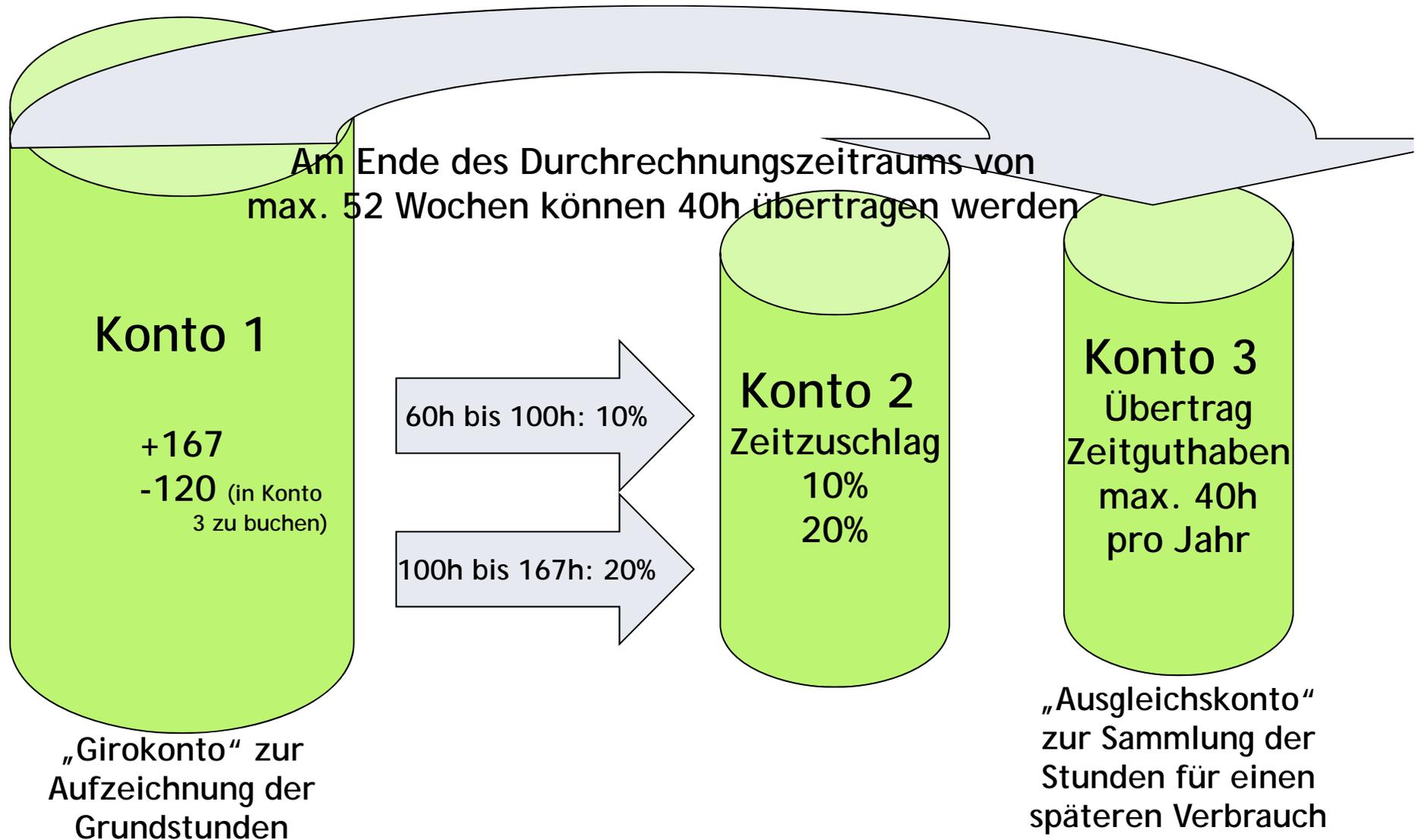
Gegenüberstellung

Erweiterte Bandbreite / Zeitkontenmodell

9 Stunden tägl. Normal-AZ	9 Stunden tägl. Normal-AZ
32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ	32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ
Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen	Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen
mit Schichtarbeit <u>nicht</u> kombinierbar	mit Schichtarbeit kombinierbar
Zeitzuschläge: 25 % ab 41. Stunde	Zeitzuschläge erst ab Gesamtanzahl von 60 Stunden (10 %) bzw. 100 Stunden (20 %)
„Gesamttopf“ ansammelbarer Plus-Stunden: gds. 80 Stunden inkl. 25 %ige Zuschläge, daher nur <u>64 Stunden</u>	„Zeitsaldo“: <u>167 Stunden</u>
Übertragung von Plus-Stunden in nächsten Durchrechnungszeitraum: 40 Stunden - inkl. 25 % Zuschläge, daher nur <u>32 Std.</u>	Übertragung: <u>40 Stunden/pro 52 Wochen</u> Übertragungszeitraum: 3 Jahre
Zeitschulden nicht berücksichtigt	120 Minusstunden in „Ausgleichskonto 3“ zu buchen, bleiben bis zu 2 Jahren bestehen

Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)



Verzeichnis der Folien/ZKM

1. Geltungsbereich
2. Regelungszweck und Eckpunkte
3. Voraussetzungen
4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten
5. (Zusätzliche) Arbeit i.R. des ZKM Pkt. 19b bzw. Pkt. 21
 - 5.1. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 1
 - 5.2. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 2
6. Zeitkonto 1
7. Zeitkonto 2
 - 7.1. Berechnungsbeispiele Zuschläge Zeitkonto 2
8. Zeitkonto 3
 - 8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf Zeitkonten 1 bzw. 3
 - 8.2. Zeitkonto 3 (1 und 2-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
 - 8.3. Zeitkonto 3 (3-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
9. Verbrauch von Zeitguthaben
10. Abgeltung Zeitguthaben/Ende des DRZ
11. Abgeltung Zeitguthaben/negative Zeitguthaben/Ende DV
12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM
13. Geltungsdauer
14. Informationsmöglichkeiten

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:
 - Bergbau-Stahl
 - Fahrzeugindustrie
 - Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
 - Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
 - NE-Metallindustrie
 - BG Gießereiindustrie

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))
- Für 3- und mehrschichtige Arbeitsweise (keine
Kontenregelung gem. ZKM, sondern am Ende des Schichtturnus
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. sowie ein nochmaliger anschließender
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. (40+, 120-)
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 21, Ang. KV E/M §4 (5))
- Ab 01.07.2016 – 30.06.2019 (Befristung zur
Erprobung)

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- bei Durchrechnung der NAZ von 38,5 Std. innerhalb eines DRZ von max. 52 Wochen: keine ÜSt
- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/-120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonten 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei mehr als 60 bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei mehr als 100 bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- Durchrechnungszeitraum: 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143) in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre

3. Voraussetzungen

Vertragspartner:

- Betriebe mit BR: zwingende Zustimmung des BR durch BV
- Betriebe ohne BR:
 - bei DRZ bis 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN
 - bei DRZ über 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft(en)

3. Voraussetzungen

Sonstiges:

- anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite)
- tlw. kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen
- nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit, Gleitzeit
- BV soll als „Zeitkontenmodell“ bezeichnet werden.

4. Allgemeine Bestimmungen/ Zeitkonten

- Das Zeitkonto 1 dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das Zeitkonto 2 dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das Zeitkonto 3 dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

jeweiliger Saldo ist monatlich bekanntzugeben,
Einsichtsrecht des AN.

5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (Pkt. 19b) (NAZ!)

1 und 2 schichtige Arbeitsweise (NAZ bis 45 Std./Wo.):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM nicht zulässig: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): jedenfalls ÜSt.
- zusätzl. Arbeit zulässig:
 - bei 2-Schichtbetrieb:
 - Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht
 - Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht } jeweils 1 Std.,
 - wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM zulässig ist.
 - möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr: Sa FS

5. Arbeit im Rahmen des Pkt. 21 (NAZ!)

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti wie bisher)

- bei teilkonti Mo-Fr: wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht (NAZ bis zu 50 Std.)
- bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

5.1. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 1: zusätzliche Arbeit MO - FR,
keine SA-Arbeit)

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)

ZKM: keine Überstunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr						05:00 Uhr
			Frühschicht (1. Schicht)			
14:00 Uhr						
			Spätschicht (2. Schicht)			
22:00 Uhr						
						23:00 Uhr

5.2. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 2: keine zusätzliche Arbeit MO - FR,
dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)

ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr	Frühschicht (1. Schicht)	6,5 (1:1)				
14:00 Uhr						1,5 (50 %)
22:00 Uhr	Spätschicht (2. Schicht)					

6. Zeitkonto 1

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN.)
- während des DRZ dürfen sich max. 167 Stunden (in einem Zeitpunkt) auf Zeitkonto 1 befinden.
(max. 40 Plusstunden werden am Ende des DRZ auf Zeitkonto 3 gebucht.)
(ein negativer Saldo von bis zu 120 Minusstunden wird sofort auf Konto 3 gebucht.)

7. Zeitkonto 2

- wenn Plusstunden am Monatsende > 60 Std. erreicht haben, gebühren Zeitzuschläge:
 - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
 - mehr als 60-100 Std.: 10%
 - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede zusätzliche Stunde des Monats, auch wenn Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).

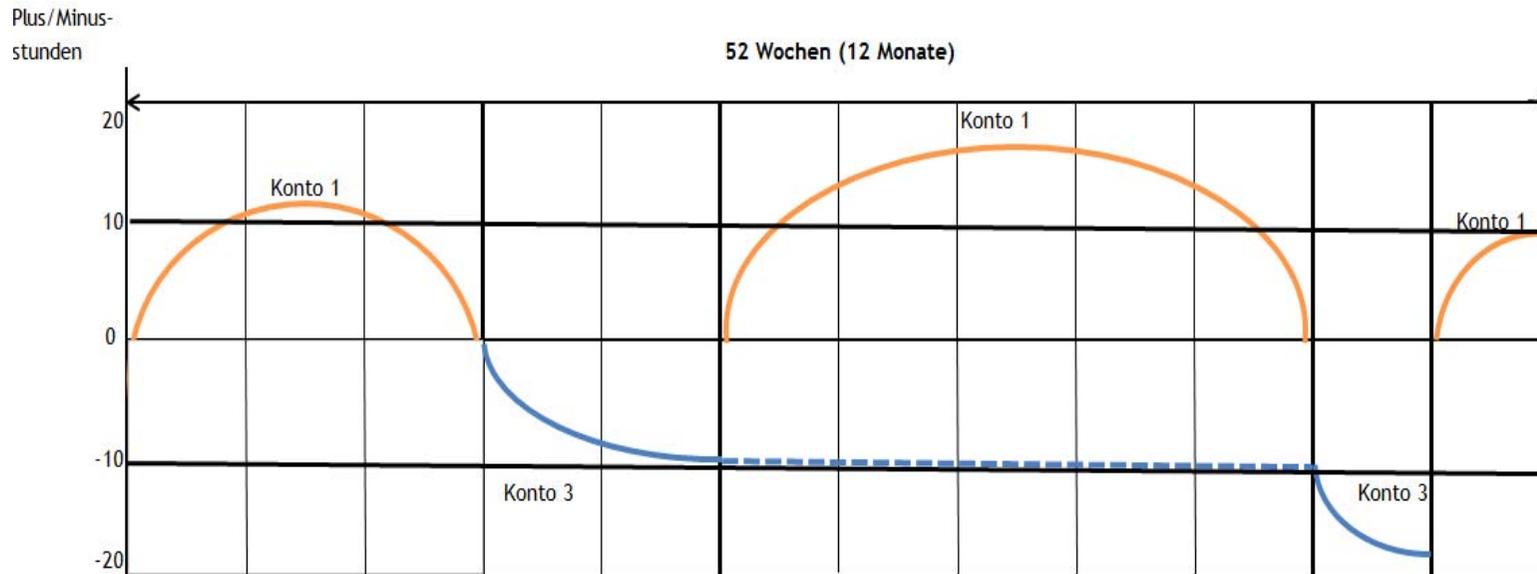
7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2 (anhand einer gearbeiteten Periode)

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1 Woche 2 Woche 3 Woche 4	-8 +6,5 -2 +6,5	0,65 Std. 0,65 Std.	
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1 Woche 2 Woche 3	-9 -7 +5	0,5 Std.	
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1 Woche 2	+5 -7	0 Std.	
30/6		1,8 Std.	51

8. Zeitkonto 3

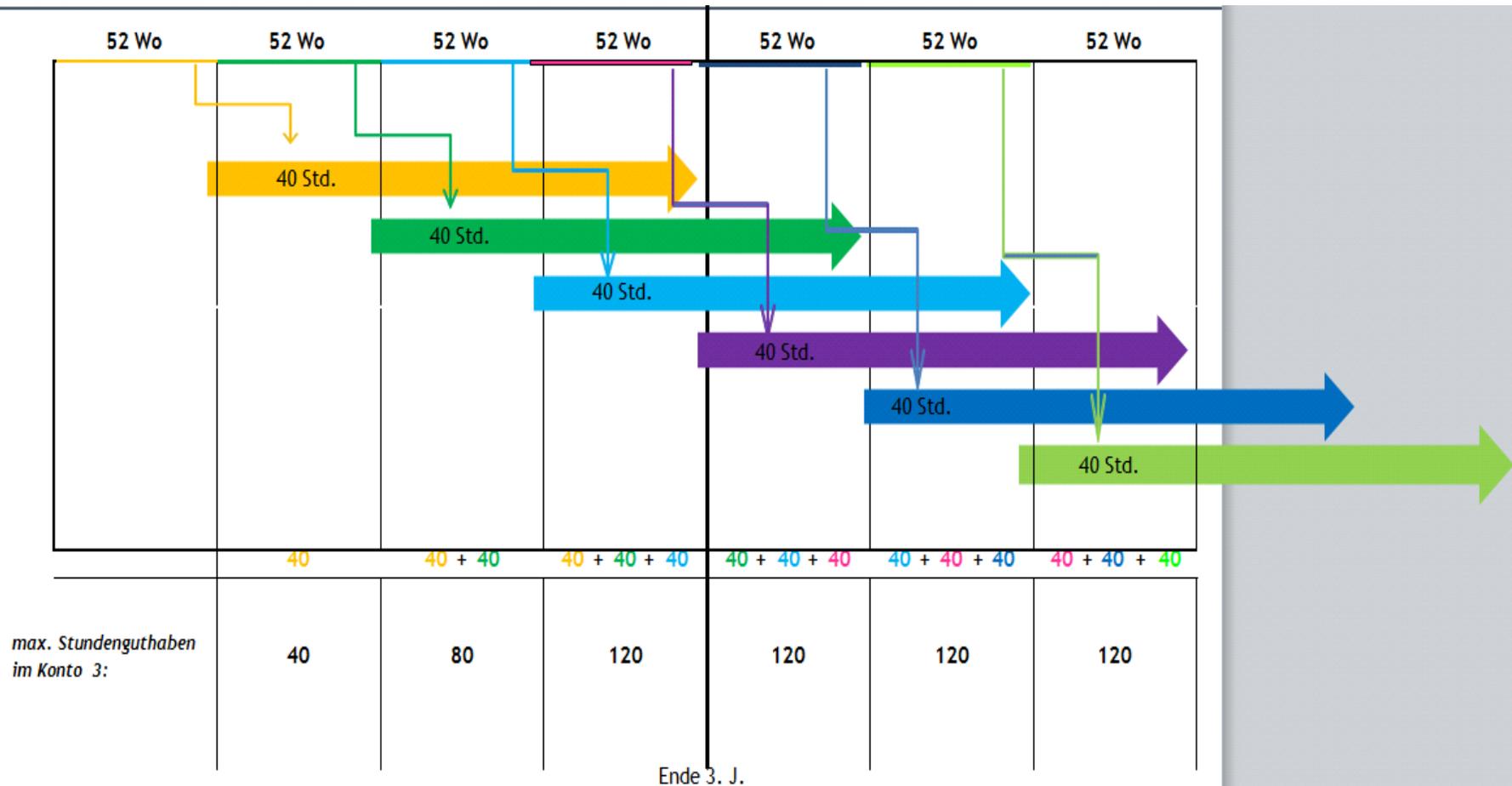
- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstd. im Anschluss an jeden DRZ rollierend
- Befüllung: - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
- max. 120 Minusstd. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen)
- sofortige Übertragung von (saldierten) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
 - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
 - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

8.1 Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



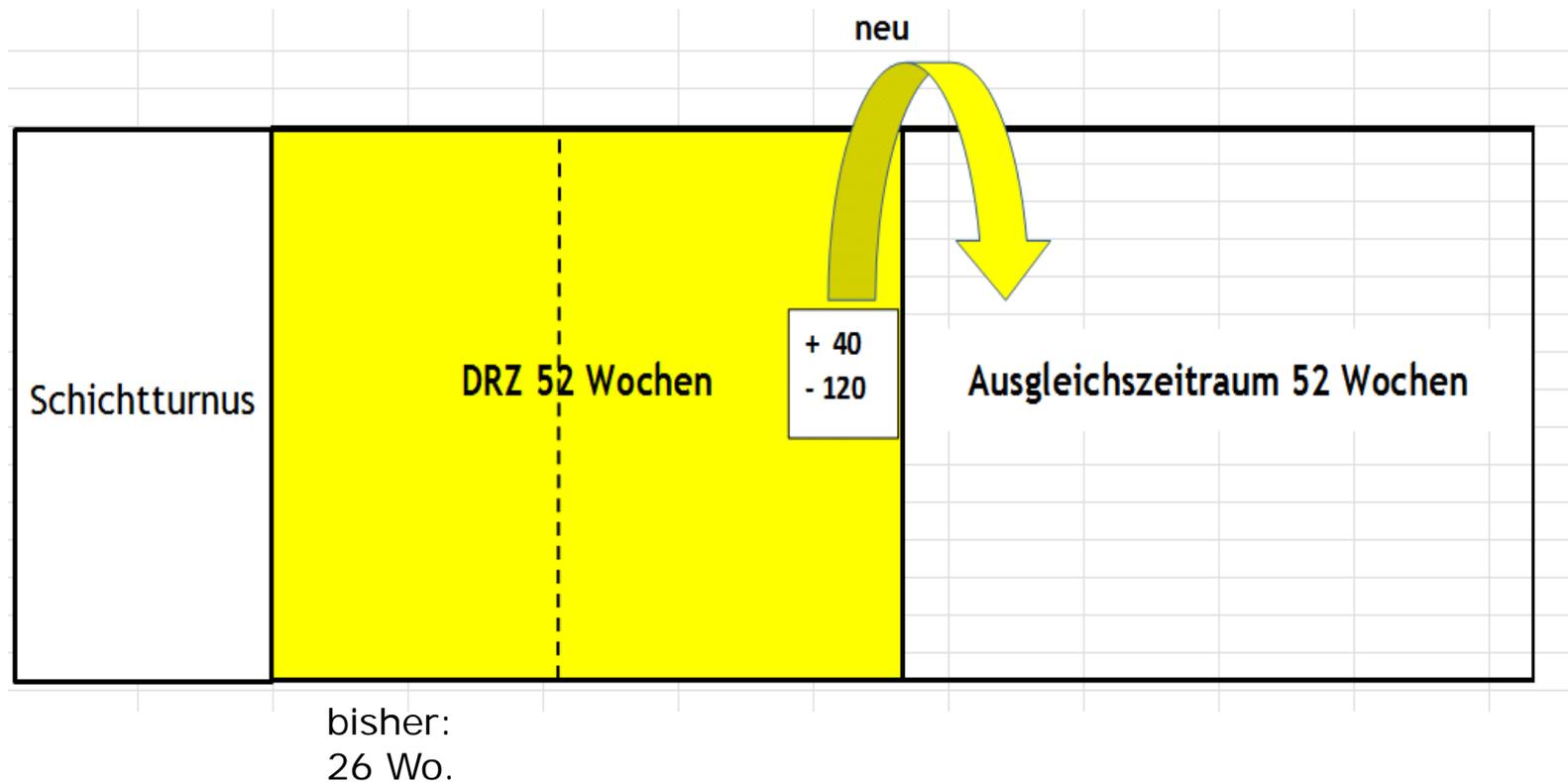
- saldierte Plusstunden monatlich laufend auf Konto 1 (bis 167)
- saldierte Minusstunden monatlich laufend auf Konto 3 (bis 120)

8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum



8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21)

Kontenregelung des ZKM gilt hier nicht!



9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 1: Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2: Festlegung mit Vorschlagsrecht AN (AN hat sich um Einvernehmen mit AG zu bemühen).

Bei fehlendem Einvernehmen: einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.

Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.

9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 3: Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!) Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 4 Wo Vorankündigung/halbes Zeitguthaben/ max. 5 AT bzw. Schichten (1x/Jahr)

für alle Zeitkonten: - keine Vereinbarung für Zeiten mit EFZ!
- die ältesten Zeitguthaben gelten als zuerst verbraucht!

10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ

auf Wunsch des AN (alternativ):

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143)
- Konsumation von Zeitguthaben im Verhältnis 1:1,67, (50% + 16,8% = ~ 67%)
- Gutschrift des Zeitguthabens im Verhältnis 1:1,67 auf Zeitkonto 2

11. Abgeltung v. Zeitguthaben/negativen Zeitsalden am Ende des DV's

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
 - mit Stundenverdienst bei Entlassung, vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
 - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen
- negative Zeitsalden:
 - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
 - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1 (nicht mit Guthaben aus Konto 2)
 - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei Entlassung und vorzeitigem Austritt

12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM (für 1- und 2-schichtige Betriebsweise)

- Eine ÜSt-Leistung liegt grundsätzlich dann vor, wenn vor oder nach der anders verteilten AZ Arbeitsleistungen erbracht werden.
- zusätzliche Arbeitsleistungen, die ohne Zustimmung des BR innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung erbracht werden.
- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

13. Geltungsdauer

- beginnend mit 01.07.2016 vorläufig (zwecks Erprobung) bis 30.06.2019.
- Falls keine insolvenzmäßige Absicherung bestehender Zeitguthaben (Konto 2 und 3) gesetzlich erreicht werden kann, nur bis 31.12.2017.

Empfehlung

Das ZKM soll sowohl Vorteil für AG als auch AN mit sich bringen:

- für AG: erhöhte Flexibilität bei auftragsbezogener schwankender Auslastung und damit verbesserte Wettbewerbsfähigkeit.
- für AN: erhöhte Arbeitsplatzsicherheit, längere Freizeitmöglichkeiten.

Die betriebliche Umsetzung des ZKM möge diesen wechselseitigen Vorteilen entsprechen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gehťs der Wirtschaft gut, gehťs uns allen gut.



14. Informationsmöglichkeiten

Wirtschaftskammer Wien:

Sozialpolitische Abteilung (☎ 514 50-1620; E sozialpolitik@wkw.at), bzw. Sparte Industrie (☎ 514 50-1201; E industrie@wkw.at)

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Dr. Peter Poppenberger, Sparte Industrie (☎ 02742/851-19220;
E industrie.referat2@wknoe.at)

Wirtschaftskammer Burgenland:

Mag. Peter Wrann, Sparte Industrie (☎ 05 90 907-3210, E peter.wrann@wkbglid.at)
bzw. Mag. Josef Stiglitz (☎ 05 90 907-4710, E josef.stiglitz@wkbglid.at) und Michael Heindl (☎ 05 90 907-2320)

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

Service-Center Recht (☎ 05 90 909, E service@wkoee.at) und
Sparte Industrie (☎ 05 90 909-4201, E industrie@wkoee.at)

Wirtschaftskammer Steiermark:

Mag. Helmut Röck (☎ +43 316 601-525, E helmut.roeck@wkstmk.at) und Mag. Bernhard Pammer (☎ +43 316 601-552, E bernhard.pammer@wkstmk.at)

Wirtschaftskammer Tirol:

Mag. Markus Hintner, (☎ 05 90 90 5-1239, E markus.hintner@wktirol.at)

Wirtschaftskammer Kärnten:

☎ 05 90 904-205, E industrie@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg:

Christl Marte-Sandholzer (☎ 05522/305-323, E marte.christl@wkv.at)

Andrea Fend (☎ 05522 305-322, E fend.andrea@wkv.at)

Carolin Grabher (☎ 05522/324, E grabher.carolin@wkv.at)

Andrea Natter (☎ 05522/3325, E natter.andrea@wkv.at)

Wirtschaftskammer Salzburg:

Mag. Martina Leitner, Sparte Industrie (☎ 0662 8888-305, E mleitner@wks.at)
und sozialpolitische Abteilung (☎ 0662 8888-316, E sozialpolitik@wks.at)

Experte für die Fachverbände:

Mag. Bernhard Wagner, Fachverband FMMGI (☎ 05 90 900-3487,
E wagner@fmmi.at)

Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich:

Mag. Andreas Mörk (☎ 05 90 900-3436, E andreas.moerk@wko.at)

Mag. Harald Stelzer (☎ 05 90 900-3443, E harald.stelzer@wko.at)

Dr. Reinhard Drössler (☎ 05 90 900-3429, E reinhard.droessler@wko.at)